

---

Gemeinde Wintersingen

---



# **Abwasserreglement**

---

vom 15. Februar 2007 und 19. September 2007

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>Ingress</b>	<b>4</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Technische Ausführung	4
§ 4 Schadendienst	4
<b>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	<b>4</b>
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	5
§ 7 Enteignung	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt	5
§ 9 Haftungsausschluss	5
<b>C. Private Abwasseranlagen</b>	<b>5</b>
Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
Verschmutztes Abwasser	5
§ 11 Anschlusspflicht	5
Nichtverschmutztes Abwasser	6
§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser	6
Erstellung, Betrieb und Unterhalt	6
§ 13 Grundsatz	6
§ 14 Unterhaltspflicht	6
§ 15 Haftung	6
§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
<b>D. Finanzierung</b>	<b>7</b>
Allgemeine Bestimmungen	7
§ 17 Grundsätze	7
§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
§ 19 Vorab-Erstellung	7
§ 20 Zahlungsmodalitäten	7
Erschliessungsbeitrag	8
§ 21 Beitragspflicht	8
Anschlussbeiträge	8
§ 22 Anschlussbeiträge	8
§ 23 Anschlussbeitrag Schmutzwasser	8
§ 24 Anschlussbeitrag Regenwasser	9
Jährliche Abwassergebühren	9
§ 25 Grundsatz	9
§ 26 Grundgebühr Schmutzwasser	9
§ 27 Mengengebühr Schmutzwasser	9
§ 28 Mengengebühr Regenwasser	9

§ 29	Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser	9
§ 30	Vollzug	10
§ 31	Rechtsschutz	10
§ 32	Strafbestimmungen	10
§ 33	Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 34	Übergangsbestimmungen	10
§ 35	Inkrafttreten	10

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wintersingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

#### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasserermindernde Massnahmen durchzuführen.

#### **§ 3 Technische Ausführung**

Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

#### **§ 4 Schadendienst**

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

### **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

#### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

<sup>2</sup> Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **§ 6 Projektierung und Bau**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

## **§ 7 Enteignung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

## **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für Schäden an Anlagen von Dritten gemäss Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

# **C. Private Abwasseranlagen**

## **Bewilligungspflicht**

### **§ 10 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

## **Verschmutztes Abwasser**

### **§ 11 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischwasser- oder Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

## **Nichtverschmutztes Abwasser**

### **§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser**

Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.

### **Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

#### **§ 13 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

#### **§ 14 Unterhaltspflicht**

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

#### **§ 15 Haftung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

#### **§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden und deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

## **D. Finanzierung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 17 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation;
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr
- d. in Form von jährlichen Abwassergebühren
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

#### **§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

#### **§ 19 Vorab-Erstellung**

<sup>1</sup> Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen. Die Bedingungen gemäss § 84 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

#### **§ 20 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Kanalisationsbewilligung zu entrichten sind.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Verzugszinsen fest.

## **Erschliessungsbeitrag**

### **§ 21 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

<sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

<sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche, die entwässert wird.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

## **Anschlussbeiträge**

### **§ 22 Anschlussbeiträge**

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

### **§ 23 Anschlussbeitrag Schmutzwasser**

<sup>1</sup> Der Anschlussbeitrag für das Schmutzwasser wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:

- a. Grundstücksfläche
- b. Brandversicherungswert sämtlicher Gebäude auf einer Parzelle

<sup>2</sup> Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung des Anschlussbeitrages als Akontozahlung in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Mit Nachweis durch den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bei der Berechnung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasser-  
vermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen
- b. bei Neu- und Umbauten die Kosten von Massnahmen zur Abwasser-  
vermeidung sowie zur Wasser-  
oder Energieeinsparung, die dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die deutlich über die gesetz-  
lichen Mindestanforderungen hinausgehen

<sup>4</sup> Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird der durch die Investition entstandene Mehrwert gemäss Brandversicherungswert, abzüglich eines Freibetrags, beitragspflichtig.

<sup>5</sup> Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitragspflicht gemäss Abs. 1.

<sup>6</sup> In Fällen in denen der Gemeinde der Gebäudeversicherungswert nicht bekannt ist, ist der Gebäudebesitzer verpflichtet, die entsprechende Versicherungspolice der Gemeinde vorzulegen.

<sup>7</sup> Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet.

<sup>8</sup> Reduzieren sich Grundstücksfläche oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Bei einer späteren Erhöhung von Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert werden früher bezahlte Beiträge nominal angerechnet.

## **§ 24 Anschlussbeitrag Regenwasser**

<sup>1</sup> Der Anschlussbeitrag für das Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen befestigten Fläche.

<sup>2</sup> Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene Fläche, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Bei einer späteren Erhöhung der tatsächlich angeschlossenen Fläche werden früher bezahlte Beiträge nominal angerechnet.

## **Jährliche Abwassergebühren**

### **§ 25 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr bezahlen.

<sup>2</sup> Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

<sup>3</sup> Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

### **§ 26 Grundgebühr Schmutzwasser**

Pro Wohnung und Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieb wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

### **§ 27 Mengengebühr Schmutzwasser**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Weist ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 20 % oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr der verbrauchten Wassermenge nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, ist diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug zu bringen.

<sup>3</sup> Regenwassernutzungen von mehr als 200 m<sup>3</sup>/Jahr sind bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen. Der Gemeinderat ist für die Erhebung dieser Wassermengen zuständig.

<sup>4</sup> Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) sind bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen. Der Gemeinderat ist für die Erhebung dieser Wassermengen zuständig.

### **§ 28 Mengengebühr Regenwasser**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m<sup>2</sup>) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

<sup>2</sup> Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1.0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>.

### **§ 29 Stetig fließendes, nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Für die Ableitung stetig fließenden, unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach und liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 31 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge (§ 18 ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **§ 32 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### **§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kanalisationsreglement vom 10. Dezember 1984 wird aufgehoben.

### **§ 34 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuer-schliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 15. Februar 2007 und vom 19. September 2007 (Endfassung).

Im Namen der Einwohner-Gemeinde Wintersingen

Der Präsident  
F. Giller

Die Gemeindeverwalterin  
F. Thommen

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am 25. April 2007.

Das Reglement tritt in Kraft am 20. Oktober 2007.